

Oberbergischer Kreis

Einbürgerung - Loyalitätserklärung

- Stand: Mai 2024 -



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

§ 10 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz

Sie müssen bereit sein, die sogenannte Loyalitätserklärung abzugeben und dies bei der Einbürgerung als ein feierliches Bekenntnis auf das Grundgesetz zu bestätigen.

Die ausführliche Loyalitätserklärung unterschreiben Sie bereits im Rahmen der Antragstellung. Zum Abschluss des Verfahrens legen Sie ein verkürztes Bekenntnis vor der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde erneut mündlich ab. Dies betrifft alle Personen, die zu diesem Zeitpunkt älter als 16 Jahre sind. Das Bekenntnis lautet:

„Ich bekenne feierlich, dass ich das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland achten und alles unterlassen werde, was ihr schaden könnte.“

Sollte es tatsächliche Anhaltspunkte geben, dass Sie die Loyalitätserklärung und/oder das feierliche Bekenntnis entgegen Ihrer tatsächlichen Überzeugung, also inhaltlich unrichtig, abgegeben haben, ist die Einbürgerung ausgeschlossen.

Sollte sich später herausstellen, dass Sie die Einbürgerungsbehörde in diesem Punkt getäuscht oder vorsätzlich falsche Angaben gemacht haben, kann die Einbürgerung zurückgenommen werden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.obk.de/einbuerbung



Scannen Sie den QR-Code, um zum Anliegen Einbürgerung zu gelangen

Telefonische Beratung montags bis freitags zwischen 08:00 und 12:00 Uhr, montags 13:30 - 16:00 Uhr und donnerstags 13:30 - 17:30 Uhr unter 02261 88-3211, 88-3212 oder 88-3215

Oberbergischer Kreis
Der Landrat
Kreisordnungsamt
- Aufenthalt und Staatsangehörigkeit -
Stahlstraße 5
51645 Gummersbach
www.obk.de/einbuerbung